



**Hochschule Osnabrück**  
University of Applied Sciences

**Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen  
für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung - Teilstudiengang Ökotrophologie“**

***beschlossen vom Fakultätsrat der  
Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 28.06.2011  
genehmigt durch den Stiftungsrat der Hochschule Osnabrück  
am 07.09.2011, veröffentlicht am 09.09.2011***

**§ 1 Berufspraktische Tätigkeit**

Vor der Immatrikulation in den Studiengang „Berufliche Bildung - Teilstudiengang Ökotrophologie“ ist die berufspraktische Tätigkeit nachzuweisen.

**§ 2 Dauer**

<sup>1</sup>Vor Aufnahme des Studiums sind mindestens 10 Wochen berufspraktische Tätigkeiten in Vollzeit abzuleisten. <sup>2</sup>Bis zum Ende des vierten Semesters sind insgesamt berufspraktische Tätigkeiten von 22 Wochen nachzuweisen. <sup>3</sup>Durch Urlaub oder Krankheit bedingte Ausfallzeiten müssen nachgeholt werden. <sup>4</sup>Die berufspraktische Tätigkeit ist in zusammenhängenden Abschnitten von mindestens vier Wochen durchzuführen.

<sup>5</sup>Die 22 Wochen berufspraktische Tätigkeit können auf die gemäß der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 15.11.2007 im Umfang von 52 Wochen nachzuweisende berufspraktische Tätigkeit angerechnet werden. <sup>6</sup>Der Nachweis über diese 52 Wochen berufspraktische Tätigkeit ist für den Zugang zum Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“, Teilstudiengang Ökotrophologie zu erbringen; 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden. <sup>7</sup>Die Bescheinigung über den erbrachten Nachweis gemäß Satz 2 wird vom Zentrum für Lehrerbildung der Universität Osnabrück ausgestellt.

**§ 3 Inhalt**

<sup>1</sup>Es sollen der beruflichen Fachrichtung Ökotrophologie entsprechende berufspraktische Erfahrungen gesammelt sowie Kenntnisse und Fertigkeiten auf der Ebene der beruflichen Grundbildung in der Versorgung, Betreuung und Begleitung in hauswirtschaftlichen Betrieben und Einrichtungen erworben werden.

<sup>2</sup>Die berufspraktische Tätigkeit soll mit den einschlägigen hauswirtschaftlichen Arbeitstechniken, Arbeitsabläufen und mit Fragen der Betriebsorganisation vertraut machen. <sup>3</sup>Der Schwerpunkt der praktischen Tätigkeit liegt dabei nicht in der Aneignung spezieller Arbeitstechniken, sondern im Kennenlernen von Arbeitsprozessen und dem jeweiligen sozialen Umfeld.

<sup>4</sup>Beim Nachweis der 52 Wochen berufspraktischen Tätigkeit gemäß der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 15.11.2007 sind mindestens 26 Wochen im Bereich Versorgung zu erbringen.

#### **§ 4 Nachweis**

<sup>1</sup>Die 22 Wochen, die bis zum Ende des vierten Semesters bei der Hochschule nachzuweisen sind, werden durch eine entsprechende Bescheinigung der gewährenden Stelle (siehe Anlage 1) und einen schriftlichen Bericht der Bewerberin oder des Bewerbers nachgewiesen. <sup>2</sup>Im Bericht wird die Tätigkeit und das jeweilige Einsatzgebiet beschrieben. <sup>3</sup>Der Bericht wird in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt und umfasst mindestens eine DIN-A4-Seite je Woche ggf. mit Anlagen.

#### **§ 5 Fristen**

<sup>1</sup>Bis zum Beginn der Veranstaltungen des ersten Studienseesters müssen 10 Wochen in Vollzeit der berufspraktischen Tätigkeit abgeschlossen sein. <sup>2</sup>Werden die 22 Wochen der berufspraktischen Tätigkeit nicht bis zum Ende des vierten Semesters nachgewiesen, erlischt die Immatrikulation zum Ablauf des vierten Semesters.

#### **§ 6 Anrechnung von Ausbildungen und Ausbildungszeiten**

Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, praktische Ausbildungszeiten im Rahmen der schulischen Ausbildung und andere einschlägige Tätigkeiten können ganz oder teilweise auf die berufspraktische Tätigkeit nach § 1 angerechnet werden (siehe Anlage 2).

#### **§ 7 Ausnahmeregelung**

In begründeten Ausnahmefällen kann zur Vermeidung von unzumutbaren Härten auf die Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit ganz oder teilweise verzichtet werden.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Anlage 1

### Bescheinigung über die berufspraktische Tätigkeit

Frau / Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wurde vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

in unserem Hause wie folgt beschäftigt:

<b>Tätigkeitsbereich/Tätigkeiten</b>	<b>erbrachter Umfang in Wochen</b>
Summe	

**Institution/Firma** \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Telefon-Nr. \_\_\_\_\_

Ansprechpartner/in  
bzw. Betreuer/in \_\_\_\_\_

(Datum)

(Unterschrift)

(Stempel)

## Anlage 2

Einschlägige Berufsausbildungen, die als Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit anerkannt werden sind:

- Diätassistent/in
- Dorfhelfer/in
- Fachhauswirtschafter/in
- Familienpfleger/in
- Hauswirtschafter/in
- Hauswirtschaftliche Betriebsleiter/in
- Sozialassistent/in (Schwerpunkt: Hauswirtschaft)
- Wirtschafter/in

Hier nicht aufgeführte Berufsausbildungen können auf Antrag anerkannt werden, wenn vergleichbare Ausbildungsinhalte gegeben sind. In diesen Fällen entscheidet das Zentrum für Lehrerbildung der Universität in Rücksprache mit dem Nds. Kultusministerium.